Beschlussvorlage:

Zur Änderung der GeschO-SchliKo In der zweiten Lesung am 05.08.2024

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen.

Geschäftsordnung der Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (GeschO-SchliKo)

Mit Beschluss vom 05.08.2024 gibt sich die Schlichtungskommission gemäß § 47 Abs. XI S. 2 Organisationssatzung (OrgS) in der Fassung vom 09. Januar 2024 die folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

I. Sitzungsablauf

- § 2 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 3 Sitzungsformen
- § 4 Moderation
- § 5 Einberufung
- § 6 Anhörung
- § 7 Protokolle

II. Handlungsformen

- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Änderungen dieser Geschäftsordnung

Präambel

¹Die Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg versteht sich als vermittelnde Instanz. ²Ihr Ziel ist die gütliche Beilegung von Konflikten innerhalb der Verfassten Studierendenschaft. ³Ihre Arbeit geht somit über die rein rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts hinaus.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren und Abläufe in der Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

I. Sitzungsablauf

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Schlichtungskommission (Anhörung und Verkündung des Beschlusses Beschlussfassung) sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Schlichtungskommission darf eine Sitzung unterbrechen, insbesondere um sich zur Beratung zurückzuziehen.

(3) Die Schlichtungskommission ist berechtigt, ihre Sitzung zu vertagen. Sie kann ihren Beschluss in derselben oder einer weiteren Sitzung zu verkünden, zu der die Beteiligten zu laden sind.

§ 3 Sitzungsformen

Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Mitglieder der Schlichtungskommission.
- (2) Die Schlichtungskommission erteilt das Rederecht und darf es mit Begründung entziehen.
- (3) Stören Beteiligte oder Unbeteiligte die Sitzungen der Schlichtungskommission nachhaltig oder in erheblicher Weise oder leisten diese den getroffenen Anordnungen der Schlichtungskommission nicht Folge, kann die Schlichtungskommission diese von der weiteren Sitzung und etwaigen Fortsetzungen oder Vertagungen der Sitzung ausschließen.

§ 5 Einberufung

- (1) Termin und Ort, im digitalen Fall der Zugangslink, der Sitzung sowie die Tagesordnung sollen grundsätzlich allen Beteiligten per E-Mail fünf Tage im Voraus mitgeteilt und zusätzlich auf der Webseite der Schlichtungskommission zu veröffentlicht werden. Tagt die Schlichtungskommission digital im Rahmen einer Videokonferenz, so veröffentlicht sie den Zugangslink zum digitalen Konferenzraum auf der Website der Schlichtungskommission.
- (2) In dringlichen Fällen kann die Schlichtungskommission die Frist auf zwei Tage verkürzen.
- (3) Vertagt die Schlichtungskommission ihre Sitzung, so soll die nächste Sitzung grundsätzlich innerhalb der nächsten sieben Tage stattfinden.
- (4) Die Frist- und Formerfordernisse nach § 5 Abs. I S. 1 GeschO gelten nicht für Fortsetzungen oder Vertagungen der Sitzung. Die Schlichtungskommission kündigt zum Ende der unterbrochenen oder vertagten Sitzung die Uhrzeit oder den Termin an, an dem die Sitzung fortgesetzt oder auf den die Sitzung vertagt werden soll. Ist dies nicht möglich, lädt sie die Beteiligten per E-Mail unter Angabe des Termins der Vertagung erneut ein.

§ 6 Anhörung

- (1) Die Anhörung bietet ausreichende Gelegenheit für alle Beteiligten, je eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) ¹Beteiligt sind in jedem Fall die anrufenden Personen. ²Die Schlichtungskommission kann andere Personen, deren Interessen in der Sache berührt werden, als Beteiligte benennen.
- (3) Die Schlichtungskommission kann, sofern die Beteiligten verhindert sind, Vertreter für die Beteiligten in den Sitzungen zulassen.

§ 7 Protokolle

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung benennt die Schlichtungskommission ein Mitglied, das das Protokoll führt, und gibt dieses namentlich bekannt. Das Mitglied, das das Protokoll führt, kann während der Sitzung mit Vermerk im Protokoll ausgetauscht werden.
- (2) Die protokollierende Person führt das Protokoll als Verlaufsprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.

- (3) ¹Alle Mitglieder der Schlichtungskommission tragen gemeinsam die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls. ²Hierfür sind alle Mitglieder gehalten, das Protokoll sorgfältig zu lesen und bei Bedarf Korrekturen zu beantragen.
- (4) ¹Das Protokoll ist mindestens bis zum Ende des Semesters, in dem es verfasst wurde, höchstens aber ein Jahr lang auf der Website der Schlichtungskommission öffentlich einsehbar. ²Danach kann es in begründeten Fällen im StuRa-Büro eingesehen werden.

II. Handlungsformen

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Schlichtungskommission wirkt darauf hin, einvernehmliche Lösungen im Sinne einer Schlichtung zu finden.
- (2) Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so trifft die Schlichtungskommission einen Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) ¹Sofern sich aus einem Beschluss keine Handlungsempfehlung mehr ableiten ließe, kann die Schlichtungskommission von der Beschlussfassung absehen. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn die beteiligten Parteien bereits eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.
- (4) Stehen mehrere Anrufungen in einem sachlichen Zusammenhang, kann die Schlichtungskommission in einer Sitzung einen einheitlichen Beschluss fassen.
- (5) Die Beschlüsse sind angemessen anonymisiert auf der Website zugänglich zu machen.
- (6) Die Schlichtungskommission ist berechtigt, die schriftliche Begründung eines Beschlusses binnen sieben Tagen nach der letzten Sitzung nachzureichen.

§ 9 Änderungen dieser Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann in einer Sitzung der Schlichtungskommission oder im Umlaufverfahren mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden.

Änderungen dieser Geschäftsordnung treten am Tage des Beschlusses in Kraft.